

Landratsamt des
Landkreises Gotha
Herrn Landrat
Onno Eckert o. V. i. A.
18.-März-Straße 50

99867 Gotha

Änderungsantrag nach § 24 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha zum Antrag der AfD Fraktion im Kreistag des Landkreises Gotha auf Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha

hier: Schülerbeförderung im Landkreis Gotha - Kostenbeteiligung der Eltern und volljährigen Schüler ab Klassenstufe 11 streichen

Wir nehmen Bezug auf den Antrag der AfD Kreistagsfraktion im Kreistag des Landkreises Gotha zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha und die hierzu am 9. Mai 2022 erfolgte Beratung im Kreisausschuss des Kreistages.

Bei Annahme des Antrages durch den Gothaer Kreistag entfällt künftig ein Eigenanteil der Eltern und volljährigen Schüler ab der Klassenstufe 11 an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG kraft Gesetzes mit Wirkung für die Zukunft. Anders als im ursprünglichen Antrag, sollen nach in Kraft treten des vorliegenden Beschlusses nicht automatisch alle betroffenen Schüler bzw. deren Familien eine entsprechende Fahrkarte ausgereicht bekommen. Vielmehr soll es den Betroffenen möglich sein, formlos, ohne weitere Angabe bspw. der Einkommens- oder Wohnsituation die Kostenbefreiung zu beantragen. Momentan ist zwar ein Antrag auf Kostenbefreiung möglich, jedoch lediglich für Empfänger des ALG 2, was einkommensschwache Familien benachteiligt.

Obwohl bereits in dem Beschlussvorschlag der AfD Kreistagsfraktion ein tatsächlicher Deckungsvorschlag für die mit dem Antrag verbundenen Ausgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 7 der Geschäftsordnung enthalten war, wird der Beschlussantrag hierzu mit diesem Änderungsantrag konkretisiert.

Die AfD-Kreistagsfraktion unterbreitet dem Kreistag des Landkreises Gotha folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt, nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die am 1. August 2017 in Kraft getretene Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha zu erlassen:

**Satzung zur Ersten Änderung der Satzung
über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha**

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die am 1. August 2017 in Kraft getretene Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungspräambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (Thür-SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) hat der Kreistag des Landkreises Gotha folgende Satzung beschlossen:

2. § 3 der Satzung entfällt.

3. Aus den §§ 4, 5 und 6 der Satzung werden die §§ 3, 4 und 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab dem Schuljahr 2022/23 in Kraft.

Gotha, den

Onno Eckert
- Landrat -

2. Eine Finanzierung der Mehrausgaben für den Landkreis Gotha erfolgt durch eine Wenigerzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt. Der hierdurch im Vermögenshaushalt entstehender Fehlbedarf wird durch zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Tüttleben, den 18. Juni 2022



Martin Schleusener
- Fraktionsvorsitzender -